

**Satzung (Ersetzungssatzung)
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
in der Gemeinde Dietzhöhlztal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01. 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhöhlztal in ihrer Sitzung am 26.02.07 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Dietzhöhlztal erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):
Nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b):
Nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(a) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten höchstens	12 v. H. der Bruttokasse 45,00 €
---	--

(b) in Spielhallen höchstens	12 v. H. der Bruttokasse 90,00 €
---------------------------------	--

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

(a) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten höchstens	6 v. H. der Bruttokasse 30,00 €
---	---

(b) in Spielhallen höchstens	6 v. H. der Bruttokasse 60,00 €
---------------------------------	---

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 €

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit, sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.

(2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Dietzhöhlthal mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassenein- halt für alle im Gebiet der Gemeinde Dietzhölztal betriebenen Apparate mit Ge- winnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerk- ausdrücke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Brut- tokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ab- lauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalenderviertel- jahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbe- steuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Gemeinde Dietzhölztal mehrere Apparate mit Gewinnmög- lichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veran- stalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde Dietzhölztal mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestan- des.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk – Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum – beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kas seninhalt enthalten müssen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Dietzhölztal und die/der von ihr beauftragte Mitarbeiter/in ist berechtigt, je derzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach vollendeter Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 22.10.2001 und die am 05. Sept. 2006 beschlossene Satzung.

Dietzhölztal, den 26.02.2007

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Dietzhölztal

.....
Aurand, Bürgermeister

Siegel

.....
I. Beigeordnete